Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4087

22. 05. 80

Sachgebiet 82

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —)
— Drucksachen 8/3172, 8/4006 —

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß selbständige Künstler und Publizisten, soweit sie nicht schon anderweitig kraft Gesetzes eine Alters- oder Krankenversicherung haben, in die Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung einbezogen werden. Dabei hat dieser Personenkreis, wie bei Arbeitnehmern auch, den halben Beitrag selbst aufzubringen. Die andere Beitragshälfte soll von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht werden. Diese Kasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage. Diese Umlage soll zwei Drittel des halben Betrags decken. Ein Drittel des Betrags wird durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.

Die Künstlersozialkasse soll eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts sein und ihren Sitz in Wilhelmshaven haben. Der genannte Zuschuß des Bundes soll nach § 33 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

für 1981 20 000 000 DM,
für 1982 75 000 000 DM

betragen. Dieser Zuschuß verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Aus diesem Bundeszuschuß sind nach § 33 Abs. 3 a. a. O. auch die Verwaltungskosten dieser Kasse zu decken. Außerdem ist der Zuschuß zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

Zur Überbrückung der Anlaufzeit erhält die Künstlersozialkasse nach § 57 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für die Jahre 1981 bis 1983 ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden Jahresraten in den Jahren 1985 bis 1987. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen. Dieses Darlehen soll insgesamt 150 000 000 DM betragen und voraussichtlich in drei Jahresraten, nämlich

1981 50 000 000 DM,
1982 70 000 000 DM,
1983 30 000 000 DM

gezahlt werden. Schließlich werden nach § 58 des Entwurfs bis zum 30. September 1981 für die Aufbauphase der Künstlersozialkasse die Verwaltungskosten durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Dieser Zuschuß beträgt höchstens 6 000 000 DM. Der Gesetzentwurf soll am 1. Oktober 1981 in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Der Gesetzentwurf ist mit dem laufenden Haushalt vereinbar, weil für 1980 bei Kapitel 11 13 Titel 656 07 die genannten 6 000 000 DM veranschlagt sind. Für 1981 werden an Kosten voraussichtlich insgesamt 70 000 000 DM entstehen, die ebenso wie die Folgekosten in der Finanzplanung des Bundes beim Einzelplan 11 fortgeschrieben werden.

Darüber hinaus kann der Bundeshaushalt mit Mehrausgaben in verhältnismäßig geringer Höhe belastet werden, soweit der Bund Unternehmen betreibt oder finanziert, die der Künstlersozialabgabe unterliegen. Außerdem werden infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe Steuermindereinnahmen eintreten; es sei denn, die erhöhten Betriebsausgaben werden durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen werden. Das gleiche gilt hinsichtlich einer möglichen Belastung von Ländern und Gemeinden.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	**Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein**
Vorsitzender	Berichterstatter